

Bericht

**des Innenausschusses (4. Ausschuss)
gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10044 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes
(Familiennachzug für subsidiär Geschützte)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/10243 –**

**Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen uneingeschränkt
gewährleisten**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem am 17. März 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“) wurde eine zweijährige Wartefrist für Menschen, denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lediglich subsidiären Schutz gewährt und nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, für die Antragstellung zum Familiennachzug eingeführt. Die Zahl der Betroffenen steigt seit Inkrafttreten des Asylpakets II stark an und führt somit zu unerträglichen humanitären Härten durch die lange Zeit der Trennung von Familien.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur Zurücknahme der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte vorzulegen sowie die im Ausland betroffenen deutschen Visastellen personell aufzustocken, Visaverfahren organisatorisch zu erleichtern und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anzuweisen, zur Entscheidungspraxis vor dem Inkrafttreten des Asylpakets II zurückzukehren, als im Regelfall ein Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention erteilt und die Möglichkeit beschleunigter, schriftlicher Anerkennungsverfahren umfassend genutzt wurde.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Streichung der zweijährigen Wartefrist in § 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

Bericht des Vorsitzenden des Innenausschusses, Ansgar Heveling

I. Verlangen eines Berichts

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht über den Stand der Beratungen zu der Vorlage auf **Drucksache 18/10044** verlangt. Die Fraktion DIE LINKE. hat gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht über den Stand der Beratungen zu der Vorlage auf **Drucksache 18/10243** verlangt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10044 wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf Drucksache 18/10243 wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Beratung der Vorlage in seiner 89. Sitzung am 29. März 2017, in seiner 90. Sitzung am 26. April 2017 und in seiner 91. Sitzung am 17. Mai 2017 vertagt.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 84. Sitzung am 29. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am 30. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Beratung der Vorlage in seiner 89. Sitzung am 29. März 2017, in seiner 90. Sitzung am 26. April 2017 und in seiner 91. Sitzung am 17. Mai 2017 vertagt.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 84. Sitzung am 29. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 104. Sitzung am 15. Februar 2017 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 108. Sitzung am 20. März 2017 durchgeführt. Für die Ergebnisse der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 108. Sitzung des Innenausschusses vom 20. März 2017 verwiesen (Protokoll 18/108).

Mit Datum vom 23. März 2017 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)838 folgenden Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10044 eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Das Wort „aufgehoben“ wird durch folgende Wörter ersetzt:

„wie folgt gefasst:

(13) Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] zu laufen.“

Begründung:

Die einfache Aufhebung des § 104 Abs. 13 AufenthG könnte dazu führen, dass Personen, denen seit dem 17.3.2016 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, nicht unter den erleichterten Bedingungen ihre Angehörigen nachkommen lassen können, weil die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG zwischenzeitlich abgelaufen ist.

Der Innenausschuss hat die Beratung der Vorlagen in seiner 112. Sitzung am 29. März 2017, in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 und in seiner 117. Sitzung am 17. Mai 2017 vertagt.

Berlin, den 17. Mai 2017

Ansgar Heveling
Vorsitzender